Preisliste Baugeräte aller Art – von der Flex bis zum Bagger

Bezeichnung	Ausstattung	1-2 Werktage netto/EUR	3 WT u. länger netto/EUR
Transportgeräte			
Bauwagen, 1-achsig (4-6 Pers.)	Bänke, Tisch	15,-	13,-
PKW-Anhänger, 1-achsig	bis 1,0 t, ohne Plane	20,-	17,50,-
PKW-Anhänger, Tandem, mit Laderampen	bis 2,5 t, ohne Plane	45,-	40,-
Verladerampen	L = 3,50 m	20,-	15,-
Bagger, Bobcat, Schaufellader			
Takeuchi Hybridbagger 1,5 to	1,5 t, 1 Löffel, mit Wetterdach	120,-	115,-
Takeuchi Bagger TB 250 , 5 to	5 t, mit geschlossene Kabine	140,-	135,-
Bobcar-Schaufellader Typ 743	Schaufelvolumen bis ca. 0,3 m³, Elementebereifung	92,-	84,-
Druckluftkompressoren			
Demag SC 40 DS	3,8 m³/min bis 8 bar	38,-	32,-
Hydraulikstemmhämmer			
Stemmhammer PB 220 für 5 to	1 Spitzmeißel (Verschleiß zum Nachweis)	90,-	85,-
Stemmhammer HM55 für 1,5 to	1 Spitzmeißel (Verschleiß zum Nachweis)	65,-	57,-
Stemmhammer HM65 für 1,5 to	1 Spitzmeißel (Verschleiß zum Nachweis)	80,-	70,-
Druckluft-/Preßlufthämmer			
Typ P4	Putz/Fliesen, ohne Meißel	7,50	7,-
Typ P10	Mauerwerk, einhändig, ohne Meißel	9,-	8,40
Typ P12	Mauerwerk/Beton, einhändig, ohne Meißel	10,-	9,-
Typ P18 (Doppelgriff)	Beton/Estrich, zweihändig ohne Meißel	12,-	11,-
Elektrohämmer			
Makita 810/871	Putz/Fliesen, ohne Meißel	10,-	9,-
Makita 1200/1213c	Putz/Fliesen/Mauerwerk ohne Meißel	12,-	11,-
Makita 1400 (Doppelgriff)	Estrich/Leichtbeton, ohne Meißel	22,-	18,-
Zubehör			
Grabenschaufel für Bagger	Nicht schwenkbar oder schwenkbar bis 45°, 40,80,100 cm	7,- 40,-	6,- 35,-
Palettengabel für Bobcar-Lader		10,-	9,-
Kehrbesen für Bobcar	mit Wasserbehälter	15,-	12,-
Diverses			
Dieseltankanlage	mit Zählwerk, abschließbar, mobil, bis 800, ohne Inhalt	20,-	18,-
Flex	Ø 115 mm Ø 230 mm	5,50 5,50	5,- 5,-
Flexscheibe	Ø 230 mm, für Stahl	4,-	
Handkreissäge Bosch		8,-	7,-
Meißel	für Drucklufthammer,Spitz/ Flach, für Elektrohammer, Spitz/Flach für Bagger oder für vor als Spatenmeißel auf Anfrage Abegenutzte Meißel	Je Stck/Tg Je Stck/Tg NEP 4 ,-	2,50 2,50 NEP 4,-
Motorfugenschneider, Clipper,	fahrbar, ohne Scheibe, Naßschnitt	46,-	42,-
PVC-/Teppichstrippmaschine	Arbeitsschaber 25 cm, 1 Schaberklinge	90,-	75,-

Preisliste Baugeräte aller Art – von der Flex bis zum Bagger

Bezeichnung	Ausstattung	1-2 Werktage netto/EUR	3 WT u. länger netto/EUR
Rüttelplatte, RC 48 - 2	Mit Gummischutz(Vukolanplatte) Mehrpreis 5,00€/Tg, Gewicht ca 180 Kg	30,-	27,50
Bodenverdichter/Stampfer	Gewicht ca. 70 Kg	30,-	27,50
Bodenfräse Klein	Gewicht ca. 25 Kg, 380 Volt Anschluss	70,-	65,-
Bodenfräse Groß	Gewicht ca. 300 Kg, 380 Volt Anschluss	120,-	110,-
Betonmischmaschine		6,-	5,-
Schubkarre		3,-	3,-
Deckenstützen		2,50	2,-
Asbeststaubsauger	Je Beutel 10,-, muss dazu genommen werden.	40,-	38,-
Schuttrohrteil, aus Kunststoff	gerades Stück, I = ca. 1,0m mit Trichter, Einhängeketten Abzweiger	2,- 4,- 5,-	Nur Tageweise/ Sonderpreis bei Langzeit
Schuttrohrspezialtrichter	mit Bobcar o.a. beladbar, Beladeöffnung ca. 2 x 1 m	45,-	37,50
Luftabsauger	Ansaugschlauch	30,-	25,-
Luftfilteranlage	Ansaugschlauch, Filter extra	40,-	35,-
Schuttcontainer	5 – 10 cbm		Siehe Preisliste
Hubwagen	Hubhöhe normal	6,-	5,-
Hubwagen	Hubhöhe bis 1,50 m	15,-	12,-
Tauchpumpe	Mit 1 x 25 m Feuerwehrschlauch	10,-	7,50

Alle Preise sind netto ab Standort Zeppelinstraße 11, 28816 Stuhr. Grundsätzlich gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen It. Anlage. Anlieferungen sind ggfs. per Aufwand 60,00 €/Std. zu vergüten. Zahlungen von Mieten erfolgen mit Mietbeginn.

Reservierung:

04 21/89 24 43

www.baehring-abbruch.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Jürgen Bähring Containerdienst

§ 1 Vertragsabschluß / Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih

Unsere nachfolgenden Bedingungen/Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf den Containerdienst sowie nuch auf den Baumaschinen – und Werkzugwerfellt. Hierbei ist jeder einzelne Paragraph /
Punkt auf nachfolgend genannte Firmen anwendbar, sofern der Sinngemäße Bezug gegeben ist. Die
Zuordnung in der Paragraphentitetzeile ist nur zur besseren Orientierung benannt, schließt aber eine
Bedeutung auf den Firmenzweig nicht aus.

Zuordnung in der Paragraphentitelzeile ist nur zur besseren Orientierung benannt, schließt aber eine Bedeutung auf den Firmenzweig nicht aus eine Mesteller (Mieter) und den Vermieter geschlössen. Vermieter sind u.a.

2. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller (Mieter) und den Vermieter geschlössen. Vermieter sind u.a.

"Jürgen Bähring Containerdienst. Baumanschinen und Werkzeugverleith" oder, die" Bähring Kompakt
GmbH". Der Besteller wird nachfolgend auch Mieter oder Kunde genannt. Der Besteller bestätigt
rechtsverbindlich, Bestellungen/ Auftrage aufgeben zu dürfen und rechlitich verantwortlicher Ansprechparanter / Besteller/ Mieter hinsichtlich nachfolgender Bestimmungen zu sein. Der Verring kommt durch
die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Der Besteller/Mieter kann
auch eine bevollmächtigte Person eines Betriebes, einer Firma oder eines Privatperson sein, wobei die
Bevollmächtigung nicht vom Vermieter geprüft werden muss. Der Vermieter erhält durch die Bestätigung der Bestellung oder des Lieferscheines oder des Auftragsschrieben die Zusicherung Bestätigen in
vollen Umfang im Sinne des § 1.2. nämlich das der Unterzeichner auch vernanwortlicher Besteller in
Slime dieser AGB sit. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Angebote sind unverbrindlich. Sämliche mitandliche und schriftliche Angaben über den Mietgepenstand, wie z.B. in Werbeumerlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, über
technische Leistung, Betriebeigenschaffen, und Verwendsbarkei für den von dem Mieter beabsichtigen
Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter Vertragsbestandieil. Der
Vermieter behält sich vor, während der Laufzeit des Vertrages eine angemessene Kaution/Vorkasse
zu verlangen. Abweichende Vereinbanungen oder Ergänzungen des Vertrages missen schriftlich erfolgen.

§ 2 Vertragsgegenstand / Containerdienst 1. Der Vertrag über die Committee

§ 2 Vertragsgegenstand / Containerdienst
1 Der Vertrag iber die Containergestellung kommt zustande, wenn der Kunde (Mieter) den Unternehmer
(Vermieter) schriftlich oder mündlich beauftragt.
2. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von verschiedenen Schuttfraktionen, Abfällen oder anderen, die Miet des Containers durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit
und die Abführ des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder vom Unternehmer bestimmten Abladestelle.
3. Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers
anzueignen und darüber zu verfügen.
4. Die Bedingaugen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbartung mit dem Mieter, sie gelten zugleich für
sämtliche späteren Vereinbartungen mit dem Mieter, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.
5. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter
zu vertreten.

§ 2.1 Vertragsgegenstand / Baumaschinen und Werkzeugverleih

1. Der Vertrag über die Baumuschinen- und Werkzeugunietung kommt zustande, wenn der Kunde (Mieter) den Unternehmert/Vernüerer schriftlich der mündlich beauftragt.

2. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung der Baumaschinen und Werkzeuge und gilt unter Grundlage

dieser AGB ab Firmensitz des Vermieters

dieser AGB ab Firmensitz des Vernueters.

3. Es gelnei gleiche Voraussetzungen wie § 1.1

4. Die Berechnung der Mieten basiert auf folgende Straffung: 1 Tg. = bis zu 8 Arbeitsstunden/ 1 Woche = bis zu 40 Arbeitsstunden/ 1 Wochenende = bis zu 12 Arbeitsstunden/ 1 Monat bis zu 180 Arbeitsstunden/ der den Jeder Mehremisatz wurd anhand der entsprechenden Tagesmietgebühr zusätzlich berechnet.

5. Messbare Verschleißkosten trägt der Mieter(z.B. abgestumpfte Meißel, Diamantscheiben Abnutzung 0.3).

Missoarte Versintennoste ung.
 Sollte es vorhersehbur durch Frost. Hochwasser, Kriegsereignisse, innere Unruhen o.ä. an mindestens 8 aufeinanderfolgenden Tagen zu einer nicht möglichen Nutzung des Mietgegenstandes kommen 8 weder Mieter noch Vermieter zu vertreten haben, so gill ab den 9 Tag eine Kostenreduziene Nutzung in Höhe von 50 % des Mietpreises. Die Zustimmung hierfür ist vom Vermieter schriftlich einzuholen, da dieser zu diesem Nachlass ansonsten nicht verpflichtet ist.

§ 2.2 Unterzeichnung von bevollmächtigen Personen

 Auch mit Unterzeichnung de Lieferscheines durch den Mieter oder den dazu befugten Vertreter kom der Vertrag zustande, welcher auf Basis dieser AGB besteht.

§ 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge / Containerdienst Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen. Ab Anlieferung steht der Container 14 Kalendertage standfrei zur Verfügung. Ab dem 15. Kalendertag wird t\u00e4gliches Standgeld

Container 14 Kaltenderage standiret zur Vertragung. Ab dem 15 Aufenderag wird trigitries standigereit gem. aktueller Preististe berechtet.

9. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von Ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu fünf Stunden über dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als untwesendlich anzusehen und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche gegen den Unternehmen.

3. Terminverfehlungen aus Verkehrstechnischen Gründen aller Art schließen jegliche Forderung an den

§ 3.1. Übergabe und Nutzung und Rückgabe des Mietgegenstandes / Baumaschinen- und Werkzeugverleih

1. Der Vernnieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und Betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Inempfängnahme auf Mängel und Betriebbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier Inempfängnahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als Mangelfrei und Betriebsbereit an, was er durch seine Bestälitigun gard fen Bestell-Liefer- oder Abholschein sein seiner Unterschrift und der draansu resultierenden Anerkennung dieser AGB bestätigt.

2. Mit der Öbergabe des Mietgegenstandes gehen simtliche Gefahren auf den Mieter über (Diebstahl, Verfust, vorzeitige Abnutzung etc.).

3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen. Bedienungs- Wartungsanleitungen und die allgemeinen Sicherheitshinweise sind durch den Mieter im vollen Unfäng zu beachten und insbesondere eine Überfastung des Mietgegenstandes zu vermeiden, sowie die einschlägigen Unfahrerhütungs- und Arbeitssechutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften eigenverantwortlich sorgfältig zu beachten.

4. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche durch ihn zu vertretenden Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch den Vermieter ausfähren zu lassen.

5. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlicher etwaiger Zubehöre fristgemaß, mängelfrei und gesäubert zurückzugeben.

7. Werden bei der Rückgabe Mängel. Verschmutzung oder sonstige Schäden des Mietgegenstandes festgestellt, ist der Mieter verpflichtet die entstehenden angemessenen Kosten zu tragen, siehe § 3.3.

8. Die Rückgabe hat während der normalen Geschäftseit des Vermieters so rechtszeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesen Tag zu prüfen.

9. Erg mit erhöftliche Zugen ist, den Mietgegenstand noch an diesen Tag zu prüfen.

Berkungsbe hat währelt der Innihalen Geschiedung der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesen Tag zu prüfen.

Erst mit schriftlicher Bestätigung der Rücknahme durch den Vermieter hat der Mieter die Rückgabe bestätigt bekommen. Mündlich vereinbarre Rückgaben sind ausgeschlössen und gelten als nicht zurück-

§ 3.2 Sicherungsrechte des Vermieters / Baumaschinen- und Werkzeugverleih
1. Falls der Vermieter den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befindet sollte, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Bestiz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Stundort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dudden.
2. Der Einsatz der Mietsche ist bis zu einem Umkreis von 50 Km ab Frimestrat des Vermieters gestattet.
Einsätze über diesen Umkreis hinausgehend sind erst schriftlich von Vermieter zu erlauben.

§ 3.3 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadenfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang. Hergang und Beteiligie des Schadensergebnisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizie zu zerstatten.
2. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten. Grundsätzlich obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand gegen Diebstahl, Vandalismus, Beschädigung u.a. zu schützen, da er für Schäden/Verfuste 100% haltet. Eine Haftpflichtversicherung für Schäden aller Art ist nicht im Verleih enthalten, gilt als nicht vorhanden und ist somit zu 100 % Sache des Vermieters.
3. Diese Ersatzpflicht besethat unde im Falle einer Beschädigung, wenn der Umgang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.

4. Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach den Neuanschaffungspreis

bemessen wird.

5. Bis zum Eingang der Vollständigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe 80 %weiter zu 6. Für sonstige Beschädigungen z.B. auch durch Unterlassung des § 3.1 ist der Mieter in der Höhe der

Reparaturkosten schadensersatzpflichtig Der Mieter wird von einer Ersatzpflicht auch dann nicht befreit, wenn der Verlust oder die Beschädi-gung durch Einwirkung höherer, wie z.B bei Sturmschaden, einstanden ist.

§ 4. Zufahrten und Aufstellplatz./ Containerdienst

1. Dem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Es ist Sache des Kunden, zum vereinbarten Zeitpunkt die Abbolung von Gerait oder Container scherzustellen. Besonders zur Container Bearbeitung muss, mind. 18 m Platz für unseren LKW vor den Containersleherzustellen. Besonders zur Container Bearbeitung muss, mind. 18 m Platz für unseren LKW vor den Containerplatz zur Verfügung stehen-Fremdparker o.a. gehen zur Lasten des Kunden. Vergebliche An – oder Abfahr o.a. Siehe § 9/1

2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auffragerfüllung erforderlichen LKW(bis zu 20 Tonnen) geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrand für das Befähren mit sehweren LKW durch den Besteller vorbereitet zu Zufahrtsengpässe, gewichtsbeschränkte Brücken o.ä. im nahen Umkreis sind den Vermieter bei der Beauffragung mitzuteilen, andermfälls ist bei Zufahrtspotleme mit § 9/1 zu rechnen.

3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besieht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn bei Vortriegen von Vorsatz oder grober Fahrfässigkeit

4. Für Schäden aller Art am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auffraggeber Gleiches gilt für Personenschaden und auch für Folgeschäden (z.B. dadurch ausgefallene Termine)

ausgefallene Term

§ 5 Sicherung des Containers I. Containerdienst

 Für eine eventuell erforderliche weitergehende Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Für die unterlassene Sicherung des Containers luftet ausschließlich der Kunde. Er muss ggf. den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.
 § 51/ kann ausch durch den Vermieter erbracht werden, was jedoch nur schriftlich in ausfährlicher Benennung der Erfordernis vorab festzulegen ist. Mündliche Absprachen hierzu sind ausgeschlossen.
 Der Vermieter stellt auf öffentlichen Grund Container mit reflektierender Warmmarkierung, was mit den Grundgebühren abgegolten ist. Sämiliche Mehraufwendungen aus § 51 und § 572 gehen zu Lasten des Bestellers/Mieters (z.B. Sonder - Gehnemigungsgebühren, Sicherungsmaterial, Aufbau-, Vorhaltung-, Abbaukosten usw.)
 Für beschädigtes oder aus irgendwelchen Gründen nicht mehr vorhandenes zusätzliches Sicherungsmaterial haftet der Mieter.

6 Beladung des Containers / Containerdienst Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewicht Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im rannen des zunassigen Hochasgewicht befüllt werden. Die Ladung darf weder eingestampfin noch eingeschlämmt werden. Es darf nicht einseitig beladen werden. Beton- oder Mauerwerk sind vorab genau abzustimmen. Diese bedürfen spezielle Container sowie eine genaue Beladebeachtung, um Schäden beim abkippen zu vermeiden. (Klotz/Bauteile über 0.05 chon Volumen). Für Mischungen haftet der Besteller.
 2 Der Besteller ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis auf der Besteller.

Der Besteller ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis
zur Abhölung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Bestellers durch Dritte geschicht.
 Putzreste in Breiform oder sonstige Schlämme dürfen nur in die Container eingefüllt werden, wenn
vorab eine Folie in den Container – zwecks Verhinderung von Anhaftung- ausgelegt wurde, Zudem gilt
§ 6/1, da jene Schuttart nach Aushärung einen Klotz darstellt. Gleichermäßen sind Spritzreste außen oder
innen am Container sofort abzuspitlen, da ansonsten der Mieter? Besteller im Sinne §7/1 haftet.
 Schadstoffe aller An (Asbest. Ole, Farben usw.), Sondermäll, Kontaminierter Schutt, u.a. durf nicht im
Container geladen werden. Ausnahmen hierzu sind moglich, jedoch vor Beladung des Containers
schriftlich abzustimmen. Ein vermischen mit anderen Schutarten ist generell verboten.
 Grundsätzlich dürfen verschiedene Schuttarten nicht miteinander vermischt in den Container geladen
werden. Genaue Aufklärung hierüber wurden dem Besteller bei der Bestellung mitgeteilt, was er durch
die Bestellung bestätigt.
 Sämtliche Kosten und Folgekosten, die aus Missachtung des §6 entstehen, trägt der Besteller/ Mieter.

§ 7 Schadensersatz / Containerdienst

 Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Kunde, auch soweit ihn an der Entischung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkonnen des Containers in diesem Zeitraum.
 Für Schäden, die an Sachen des Kunden oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der Unternehmer nur dann, wenn Ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrfässigkeit zur Lass fällt. Die Haftung enfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich binnen 2 Stunden nach der Kenntnis durch den Berechtigten beim Unternehmer angezeigt wird.
 Schadensersatzansprüche, die im Zusammenlang mit der Abwicklung von Verrägen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren sechs Monate nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgultig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch gelten gemacht wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien Containerdienst, Baumaschinen

8 Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih
 1. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihrer vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, dass der jeweils anderen Partei die Forstetzung des Verhaltinisses nicht mehr zumutbar ist.
 2. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor wenn: Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunder/Mieter durchgeführ werden, der Kunde/Mieter Containner. Baumaschinen und Werkzeuge in technischen schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswirdiger Weise benutzt, bereits vorliegende Rechnungen nicht innerhalb des Zahlungszieles begliehen sind, Vorkassen nicht vereinbarungsgemäß gezahlt wurden oder sonstige Gründe vorliegen welche dem Vermieter schaden zufägen. Sonstige Gründe können auch sein, wenn dem Vermieter nach Vertragsabschluß Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwurdigkeit des Mieters wesentlich mindert.

§ 9 Vergütung / Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih

 Die vereinbarte Vergütung umfasst, soweit nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich aus den AGB
ergibt, die Bereitstellung, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort oder
die Vermietung von Baumaschinen und Werkzeuge. Für vergebliche An- oder Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Warnezeiten/ Umladezeiten o.a. hat der Kunde, eine Emschädigung in Höhe von 60 FSId. zu zahlen.
 Bei veränderten Betriebs- und/oder Deponiekosten ist der Unternehmer zu einer angemessenen
presennelierbung berechtigt.

Preisangleichung berechtigt.

3. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich

§ 10 Fälligkeit der Rechnung / Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih
1. Rechnungen des Vermieters sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
2. Bei Verzug des Bestellers mit der Bezahlung der Rechnung isi der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhle 6% über den Diskontsanz der Europäischen Zentralbank ab den Tag der Fälligkeit, sowie

eine Mahngebühr in Höhe von 15 € je Mahnung zu berechnen. Der Unternehmer kann vom Kunden Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Brutto Rechnungsteringes verlangen. Leistel der Kunde den angeforderen Vorschuss nicht fristgerecht, kann der Unternehmer den Vertrag fristlos kündigen oder ablehnen – siehe auch 8.2.

§ 11 Gerichtstand / Containerdienst, Baumaschinen und Werkzeugverleih

erichtsstand ist für beide Particien der Sitz des Vermieters, soweit der Besteller Vollkaufmann oder ner juristische Person des öffentlichen Rechtes ist. Für alle anderen Kunden gilt der Gerichtsstand edersachsen als vereinbart.

Sofern einzelne Teile der vorgenannten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" rechtsunwirksam sein oder werden sollten, tritt anstelle derer eine angemessene Regelung ein, die soweit rechtlich zullässig, dem am tächsen kommt, was dem Sim und Zweck der Regelung dieser AGB entspricht. Die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.